

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	10.02.2009	öffentlich
Hauptausschuss	12.02.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.02.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 13" vom 19.12.2003

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die 2. Nachtragssatzung (Gebührentarif) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist nach § 1 Nr. 1 der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft „Christoph 13“ Kernträger und hat damit alle Aufgaben, die sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergeben, übernommen.

Dazu gehört nach § 3 Nr. 2 der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung auch die Ermächtigung zur Gebührenerhebung.

Die Gebührenpflicht und der Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 (Inkrafttreten: 01.01.2004) geregelt.

Die Anhebung des Gebührentarifs von bisher 50,25 € je Flugminute auf 51,65 € je Flugminute (Erhöhung um 1,40 € je Flugminute) ist erforderlich aufgrund der Erhöhung der Flugkostenpauschale (+1,30 € pro Flugminute) für die Gestellung des Rettungshubschraubers durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Die Differenz von 0,10 € ergibt sich aus der Verteilung der Gesamtflugkosten, die z. B. auch Flüge zur technischen Wartung umfassen, auf die abrechnungsfähigen Flugminuten (Patiententransporte).

Der Entwurf der Kalkulation wurde der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen in Westfalen – Lippe zur Stellungnahme nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) am 19.11.2008 zugeleitet.

Als Termin, bis zu dem die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft erfolgen sollte, wurde der 31.12.2008 benannt, so dass die Frist zur Stellungnahme 6 Wochen betrug.

Dieser Zeitraum wird nach der herrschenden Meinung als ausreichend und angemessen angesehen, um eine Stellungnahme abgeben zu können.

Da weder eine Stellungnahme abgegeben wurde (auch nicht nach Ablauf von 8 Wochen), noch eine Fristverlängerung zur Stellungnahme durch die Arbeitsgemeinschaft beantragt wurde, ist davon auszugehen, dass seitens der Krankenkassen keine Stellungnahme zu der Gebührenerhöhung abgegeben wird.

Der zuständige Verantwortliche der Arbeitsgemeinschaft teilte auf telefonische Rückfrage mit, dass die prüffähigen Unterlagen der Stadt Bielefeld bei der Arbeitsgemeinschaft eingegangen seien und von dort an die Verbände weitergeleitet wurden. Rückmeldungen der Verbände habe es nicht gegeben.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel, Beigeordnete

2. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 19.02.2009 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ vom 19.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

Der in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 13“ enthaltene Gebührentarif wird aufgehoben und durch den in der Anlage beigefügten neuen Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung wird, ersetzt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 13" vom 19.12.2003 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom

Gebührentarif

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute

- | | |
|---|---------|
| - bei Primärversorgungsflügen | 51,65 € |
| - bei Primär- und Sekundärtransportflügen | 51,65 € |
| - bei Sachtransporten | 51,65 € |